



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Komparatistik, Vergleichende Literaturwissenschaft der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2004

urn:nbn:de:hbz:466:1-22421

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 23 / 04 vom 10. November 2004

Fakultät für Kulturwissenschaften

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Komparatistik / Vergleichende Literaturwissenschaft

der Universität Paderborn

Vom 10. November 2004



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Fakultät für Kulturwissenschaften
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Komparatistik/ Vergleichende Literaturwissenschaft
der Universität Paderborn

vom 10. November 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Universität Paderborn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINES	5
§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums	5
§ 2 Mastergrad	5
§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienordnung und Leistungspunktsystem	5
§ 4 Prüfungen, Prüfungsfristen	6
§ 5 Prüfungsausschuss	6
§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	7
§ 7 Prüfungsleistungen	8
§ 8 Kompensation und Wiederholung von Prüfungsleistungen	8
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen	9
§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester	10
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Schutzvorschriften	11
II. MASTERPRÜFUNG	13
§ 12 Zulassung	13
§ 13 Art und Umfang der Masterprüfung	14
§ 14 Masterarbeit	14
§ 16 Verteidigung der Masterarbeit	16
§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung	16
§ 18 Wiederholung der Masterarbeit und der mündlichen Verteidigung	17
§ 19 Zeugnis	17
§ 20 Masterurkunde	18
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung	18
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten	19
§ 23 Aberkennung des Mastergrades	19
§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung	19
ANHANG	20
SONDERREGELUNGEN, LEISTUNGSPUNKTSYSTEM UND STUDIENVERLAUFSPLAN/ - INHALTE DES FACHES KOMPARATISTIK/ VERGLEICHENDE LITERATURWISSENSCHAFT.	20

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Masterprüfung bildet einen auf berufliche Tätigkeit vorbereitenden Abschluss des Studiums in einem Fach. Durch die Masterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen im Masterstudiengang Komparatistik/ Vergleichende Literaturwissenschaft festgestellt.
- (2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Kulturwissenschaften den akademischen Grad des „Master of Arts in Komparatistik/ Vergleichende Literaturwissenschaft“.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienordnung und Leistungspunktsystem

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Komparatistik/ Vergleichende Literaturwissenschaft beträgt bis zum Abschluss der Prüfung 4 Semester. Der Studienumfang beträgt 60 Semesterwochenstunden, in denen 120 Leistungspunkte zu erbringen sind. Dies entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand (workload) für die Studierenden von 3600 Stunden. Die pro Semester, Modul und Prüfung zu erbringenden Semesterwochenstunden und Leistungspunkte werden in den fachspezifischen Anforderungen geregelt. (s. Anhang)
- (2) Das viersemestrige Studium ist nach dem Leistungspunktsystem des European Credit Transfer System (ECTS) durchorganisiert. Ein Leistungspunkt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung entspricht einem Punkt im Sinne des ECTS und einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (3) Einschließlich der Masterprüfung werden für alle Lehrveranstaltungen, die erfolgreich absolviert wurden, Leistungspunkte vergeben. Dies gilt auch für inner- wie außeruniversitäre Praktika (Zweck und Umfang der Praktika werden in der Studienordnung geregelt).
- (4) Die Verteilung der Leistungspunkte auf Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie auf die Module regelt die Studienordnung, die auch die ausführliche Modulbeschreibung enthält. Mit Ausnahme der Einführung in die Komparatistik/ Vergleichende Literaturwissenschaft

sind alle Veranstaltungen im Masterstudiengang Komparatistik/ Vergleichende Literaturwissenschaft Wahlpflichtveranstaltungen.

§ 4

Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Zu allen Prüfungen sind Meldungen erforderlich, wobei anzugeben ist, welchem Modul die Prüfung zuzuordnen ist. Mit der Anmeldung zur ersten Prüfung ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gemäß § 12 zu stellen. Die Meldung kann nur erfolgen soweit die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung erfolgt innerhalb der durch Aushang genannten Fristen.
- (2) Die Masterprüfung kann vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.
- (3) Studienbegleitende Prüfungen finden – sofern die entsprechenden Veranstaltungen nur einmal jährlich angeboten werden – mindestens zweimal im Studienjahr statt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und die aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Arbeiten für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Berichte nach Satz 3.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und einer weiteren Professorin bzw. einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Als Prüferinnen und Prüfer für die Masterprüfung können nur Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, habilitierte Assistentinnen und Assistenten sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten des Fachs bestellt werden. Als Beisitzerin bzw. Beisitzer kann bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Endnotenrelevante Prüfungsleistungen, deren Noten in die Gesamtnote eingehen, können nur in Veranstaltungen erbracht werden, die von Lehrenden im Sinne des Absatz 1 sowie von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern, die selbständig und eigenverantwortliche Lehraufgaben wahrnehmen, abgehalten werden. Im transdisziplinären Masterstudiengang Komparatistik/ Vergleichende Literaturwissenschaft können darüber hinaus auch Lehrbeauftragte endnotenrelevante Prüfungsleistungen abnehmen. Darüber entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten können für die Masterarbeit und für die mündliche Prüfung Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Daraus resultiert aber kein Anspruch.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Endnotenrelevante Prüfungsleistungen umfassen 70% aller Prüfungsleistungen und gehen in die Gesamtnote der Masterprüfung mit ein. Die verbleibenden Prüfungsleistungen gehen nicht mit in die Endnote ein, sondern erbringen Leistungspunkte und werden im Diploma Supplement entsprechend aufgeführt.
- (2) Endnotenrelevante Prüfungsleistungen werden in Form von schriftlichen Hausarbeiten, Klausuren, Referaten oder mündlichen Prüfungen erbracht und sind einem Modul zugeordnet. Insgesamt werden im Masterstudium fünfzehn endnotenrelevante Prüfungsleistungen erbracht. Deren Noten fließen in die Gesamtnote mit ein. Über die modulare Verteilung sowie über Art und Ziel dieser endnotenrelevanten Prüfungsleistungen unterrichten die Studieninhalte (zur ersten Orientierung s. Anhang). Der Prüfungsausschuss setzt im Benehmen mit den Prüfenden fest, welche Form und welche Dauer für die endnotenrelevanten Prüfungsleistungen gelten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass endnotenrelevante Klausuren in der Regel 2 Stunden und endnotenrelevante mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten dauern sollen.
- (3) Prüfungsleistungen werden in allen Lehrveranstaltungen erbracht, für die Leistungspunkte erworben werden. Sie bestehen in der Regel aus einer der folgenden Formen: Schriftliche Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Thesenpapier. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Bei den endnotenrelevanten Prüfungsleistungen haben die Kandidatinnen und Kandidaten nachzuweisen, dass in den jeweiligen Modulen und Fachgebieten ein solides Grundwissen erworben wurde, so dass sie in begrenzter Zeit und mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können.
- (5) In den Lehrveranstaltungen werden in den ersten beiden Wochen nach Vorlesungsbeginn die Bedingungen des Erwerbs von Prüfungsleistungen bekannt gegeben. Dabei sind das Prinzip des ‚Workloads‘ und die Berechnungsgrundlage von Leistungspunkten nach § 3, Absatz 2 dieser Prüfungsordnung zu berücksichtigen.
- (6) Die Kandidaten absolvieren die Prüfungsleistungen in der Regel in dem Semester, in dem die dazugehörige Lehrveranstaltung besucht wurde. Über Ausnahmen (zum Beispiel bei Auslandsaufenthalten) entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 8 Kompensation und Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Unter Kompensation einer nicht bestandenen Prüfung werden die beiden folgenden Mechanismen verstanden: der einmalige Wechsel innerhalb eines Wahlpflichtveranstaltungskatalogs auch nach endgültigem Nichtbestehen einer Teilprüfung ohne formale Nachteile sowie der Ausgleich einer nicht ausreichenden Note in einer Teilprüfung innerhalb eines Wahlpflichtveranstaltungskatalogs durch andere, besser als ausreichende Noten. Dieser Ausgleich ist pro Modul mit Wahlpflichtveranstaltungen einmal möglich. Die Anzahl der Wechselmöglichkeiten erhöht sich durch die Anzahl der Prüfungen, für die der Prüfungsausschuss bei den Alternativformen weder eine Wiederholung noch eine Nacharbeit vorsieht und an denen

die Kandidatin oder der Kandidat ohne Erfolg teilnimmt, entsprechend. (Bei zwei Prüfungen in Alternativform beträgt die Anzahl zwei, usw.)

- (2) Eine bestandene Prüfung kann weder wiederholt noch nachgebessert werden.
- (3) Eine nicht bestandene Prüfung einer Pflichtveranstaltung in Standard- oder Alternativform kann in der Regel bei der selben Prüferin, bei dem selben Prüfer mit gleichen Inhalten zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Klausur muss auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten als mündliche Ergänzungsprüfung (erreichbare Noten: 4,0 und 5,0) organisiert werden.
- (4) Eine nicht bestandene Prüfung einer Wahlpflichtveranstaltung in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann in der Regel bei der selben Prüferin, bei dem selben Prüfer mit gleichen Inhalten wiederholt werden. Bei Prüfungen in anderer Form im Wahlpflichtbereich legt der Prüfungsausschuss zu Vorlesungsbeginn im Benehmen mit der oder dem Prüfenden die Möglichkeiten von Wiederholung bzw. Nacharbeit fest.
- (5) Die Anzahl aller Wiederholungen von Teilprüfungen im Wahlpflichtbereich eines Moduls ist auf die Zahl der zugehörigen wiederholbaren Teilprüfungen beschränkt. Jede einzelne Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Gibt es nur eine solche Teilprüfung, so kann diese zweimal wiederholt werden.
- (6) Mehrere Teilprüfungen eines Moduls stellen ein Äquivalent zur Modulprüfung dar. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine auf eine Pflichtveranstaltung bezogene Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist oder im Wahlpflichtbereich eines Moduls eine endgültig nicht bestandene Teilprüfung vorliegt und keine Kompensation (Wechsel oder Ausgleich) mehr möglich ist.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2 = gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt
4 = ausreichend	Eine Leistung, die trotz Mängeln den durchschnittlichen Anforderungen genügt
5 = mangelhaft	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen entspricht.
6 = ungenügend	keine Leistung

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können differenziertere Noten vergeben werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Setzt sich eine Note aus mehreren Einzelbeurteilungen zusammen, so ist der Mittelwert zu bilden und nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abzuschneiden. Die Durchschnittswerte sind entsprechend Absatz 3 zu bilden.

(3) Die Gesamtnote nach Absatz 2 errechnet sich aus dem mit der Punktzahl gewichteten Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,2	= mit Auszeichnung
bei einem Durchschnitt über 1,2 bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend
bei einem Durchschnitt über 5,5	= ungenügend

(4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4.0) beträgt.

(5) Wird eine Prüfung von mehreren Prüfern bewertet und weichen die Ergebnisse um nicht mehr als 2,0 voneinander ab, so ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller Prüfer. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritter Prüfer zur Begutachtung und Bewertung bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Im übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung; eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse).

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Schutzvorschriften

- (1) Eine Abmeldung von Klausuren oder mündlichen Prüfungen kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Veranstalter oder beim zentralen Prüfungssekretariat ohne Angabe von Gründen vorgenommen werden. Bei Prüfungen in Alternativform werden die Abmeldefristen mit der Festlegung der Prüfungsbedingungen bekannt gegeben. Die Abmeldefristen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem verantwortlich Lehrenden festgelegt.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest spätestens vom Tag der Prüfung vorzulegen, das die Angaben erhält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. In begründeten Fällen kann ein Attest eines Arztes

verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (4) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. Die Feststellung der Täuschung wird von der oder dem jeweilig Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Kandidatinnen oder Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von vierzehn Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (6) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (7) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit gemäß § 13 kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein neues Thema.

II. Masterprüfung

§ 12 Zulassung

- (1) Zu Prüfungen im Masterstudiengang Komparatistik/ Vergleichende Literaturwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
 2. ein philologisches Bachelorstudium abgeschlossen hat oder einen anderen vergleichbaren Abschluss nachweist,
 3. ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 4. an der Universität Paderborn für den Masterstudiengang Komparatistik/ Vergleichende Literaturwissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als ZweithörerIn bzw. Zweithörer zugelassen ist,
- (2) Für die Anmeldung zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer drei Viertel (75%) aller Leistungspunkte im Masterstudiengang Komparatistik/ Vergleichende Literaturwissenschaft erbracht hat.
- (3) Leistungspunkte für bis zu drei Veranstaltungen können nach der Anmeldung zur Masterarbeit nachgereicht werden.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich über das Prüfungssekretariat an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine andere akademische Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat; ob sie ihren oder er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die
 1. im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in dem Masterstudiengang Komparatistik/ Vergleichende Literaturwissenschaft oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im

Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei im Fall des verwandten oder vergleichbaren Studiengangs die Zulassungsablehnung auf Prüfungen beschränkt ist, die im Masterstudiengang Komparatistik/ Vergleichende Literaturwissenschaft zwingend vorgeschrieben werden und als gleichwertig anzusehen sind, oder

4. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung im Masterstudiengang Komparatistik/ Vergleichende Literaturwissenschaft oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang befindet oder
5. der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

§ 13

Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung beginnt mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung; dazu kommen die Masterarbeit und deren mündliche Verteidigung. Die Leistung der schriftlichen Masterarbeit wird mit zehn SWS und zwanzig Leistungspunkten angerechnet. Die mündliche Verteidigung der Masterarbeit wird mit zwei SWS und vier Leistungspunkten angerechnet. Die gemittelte Note dieser beiden Prüfungselemente fließt zu einem Drittel in die Gesamtnote des Masterstudiums ein. Hinzu kommen die endnotenrelevanten Prüfungsleistungen, die zum Ende des vierten Semesters sämtlich vorliegen müssen.
- (2) Zum Gegenstand der Masterarbeit können alle Stoffgebiete werden, die nach Maßgabe der Studienordnung den einzelnen Modulen des Faches zugewiesen sind.

§ 14

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab und dient dem Nachweis, dass die Kandidaten imstande sind, ein Problem aus ihrem Fach innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Alle das Fach Komparatistik vertretenden Professorinnen und Professoren, die dort lehrenden habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und habilitierten wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten sind berechtigt, das Thema der Masterarbeit zu stellen und die Masterarbeit zu betreuen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Dies begründet jedoch keinen Anspruch.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt schriftlich über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen. Im Falle des Nichtbestehens kann die Masterarbeit einmal wiederholt werden.

- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Masterarbeit wird in der Regel studienbegleitend im vierten Semester geschrieben. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel sechzig bis achtzig Seiten nicht überschreiten. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den beauftragten Prüfenden. Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um bis zu vier Wochen, bei empirischen Themen bis zu sechs Wochen verlängern.
- (6) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Sie kann in einer anderen Sprache geschrieben werden, wenn diese an der Fakultät für Kulturwissenschaften gelehrt wird. In den Fremdsprachenfächern kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und nach Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers gestatten, dass die Arbeit in der betreffenden Fremdsprache geschrieben wird. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine ca. zweiseitige Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wort oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall als Entlehnung kenntlich gemacht werden.

§ 15

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der bzw. bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist beim Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen. Bei Zustellung durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 begutachtet und bewertet. Unter ihnen soll diejenige Prüferin bzw. derjenige Prüfer sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird von der bzw. von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann

jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (3) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.
- (4) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach Abgabe, diejenige der einzelnen Fachprüfungen in der Regel spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen.

§ 16

Verteidigung der Masterarbeit

- (1) Die mündliche Verteidigung der Masterarbeit schließt die Masterprüfung ab. Sie wird vor der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt.
- (2) Die Meldung zur mündlichen Verteidigung kann erst erfolgen, wenn die Note der schriftlichen Masterarbeit vorliegt. Sie muss in der Regel spätestens mit Beendigung der 12. Woche nach Abgabe der Arbeit absolviert worden sein. Im Falle des Nichtbestehens der Masterarbeit bzw. einer Wiederholung regelt der Prüfungsausschuss das weitere Verfahren.
- (3) Die mündliche Verteidigung soll ca. dreißig Minuten dauern. Die erbrachte Leistung fließt zu einem Drittel in die Gesamtnote der Masterarbeit mit ein. Die Note der mündlichen Verteidigung wird unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.
- (4) Die mündliche Verteidigung ist bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wird.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (6) Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Note über die gesamten Prüfungsleistungen setzt sich zu einem Drittel aus der Gesamtnote der Masterarbeit und zu zwei Dritteln aus der gemittelten Note aller endnotenrelevanten Studienleistungen zusammen. Die Gesamtnote aller Prüfungsleistungen lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

Bei der Bildung der Noten wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) Wurde die Masterarbeit insgesamt mit der Note „sehr gut“ bewertet und ist das Mittel aller prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht schlechter als 1,3, wird anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen und die Note der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

§ 18

Wiederholung der Masterarbeit und der mündlichen Verteidigung

- (1) Bei nicht ausreichenden Leistungen kann die Masterarbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 14 Absatz 5 ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Die Masterarbeit und deren mündliche Verteidigung werden in der Regel im direkt anschließenden Fachsemester wiederholt. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Wird die mündliche Verteidigung der Masterarbeit nicht bestanden, so setzt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten den Termin für die Wiederholung fest. Diese soll im Verlauf der folgenden acht Wochen erfolgen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, in der Regel möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die Note und das Thema der Masterarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Ferner werden die Gesamtzahl der erbrachten Leistungspunkte aufgeführt. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird in das Zeugnis die zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer eingetragen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) In einer Anlage zum Zeugnis (Diploma Supplement) werden sämtliche besuchten Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungsblöcke mit deren Noten, nach Fächern und Modulen geordnet, ausgewiesen.

- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 20 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Kulturwissenschaften und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der jeweiligen Prüfungszeugnisse bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme oder delegiert diese Aufgabe an die Prüfenden.

§ 23

Aberkennung des Mastergrades

Der Mastergrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 19. Februar 2003 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Universität Paderborn vom 19. Februar 2003.

Paderborn, den 10. November 2004

Der Rektor
der Universität Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

Anhang

Masterstudiengang Komparatistik/ Vergleichende Literaturwissenschaft Sonderregelungen, Leistungspunktsystem und Studienverlaufsplan/ -inhalte des Faches Komparatistik/ Vergleichende Literaturwissenschaft.

Zugangsvoraussetzung: Der Masterstudiengang Komparatistik/ Vergleichende Literaturwissenschaft ist ein Studiengang mit transdisziplinären Komponenten, der Kenntnisse aus den Bereichen der Einzelphilologien voraussetzt und die im BA-Studium erworbenen Kenntnisse sowohl theoretisch als auch berufsbezogen erweitert und vertieft. Zulassungsvoraussetzung ist daher der erfolgreiche Abschluss eines philologischen Bachelorstudiums oder ein vergleichbarer Abschluss.

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen (Masterstudiengang Komparatistik/ Vergleichende Literaturwissenschaft)

Die Einführung ist eine Pflichtveranstaltung, alle übrigen Veranstaltungen sind Wahlpflichtveranstaltungen.

Basismodul I: Grundlagen und Überblicke (insgesamt: 8 SWS/ 16 LP)

Einführung (in Geschichte und Methoden des Fachs; Vertiefung literaturwissenschaftlicher Techniken allgemein)	1 PL	2 SWS	4 LP
3 weitere Seminare aus dem Bereich der Vergleichenden Literaturwissenschaft/ Komparatistik	3 EPL	6 SWS	12 LP

Basismodul II: Fremdsprachen (insgesamt: 8 SWS/ 16 LP)

Fremdsprachenphilologie I Sprache und Kultur	2 PL		
Literatur	davon 1 EPL	4 SWS	8 LP
Fremdsprachenphilologie II Sprache und Kultur	2 PL		
Literatur	davon 1 EPL	4 SWS	8 LP

Erweiterungsmodul I: Literatur/ Kultur/ Ästhetik (insgesamt 6 SWS/ 12 LP)

Dieses Modul setzt sich aus thematisch spezifischen Seminaren zusammen, die Fragen der Literatur, Kulturtheorie und Ästhetik anhand der Lektüre literarischer Texte vertieft behandeln (z.B. Seminare zu Fragestellungen und Methoden der Intertextualität, Cultural Studies, Rhetorik, Diskursanalyse, Psychoanalyse, Geschichte und Theorie der Ästhetik).

3 Seminare zu thematisch spezifischen Fragen **3 EPL** **6 SWS** **12 LP**

Erweiterungsmodul II: Kunst/ Musik/ Medien (insgesamt: 8 SWS/ 16 LP)

Im Rahmen dieses Moduls können entsprechende Seminare in der Medienwissenschaft, der Musikwissenschaft oder der Kunstwissenschaft etc. belegt werden. (Über Anerkennung wird im voraus entschieden).

2 Seminare Kunst- oder Musikwissenschaft **2 PL**
davon 1 EPL **4 SWS** **8 LP**

2 Seminare Medienwissenschaft **2 PL**
davon 1 EPL **4 SWS** **8 LP**

Schwerpunktmodul: Gender/ Interkulturalität/ Intermedialität (insgesamt: 8 SWS/ 16 LP)

Entsprechend der inhaltlichen Akzentuierung des Masterstudiengangs sollen die Studierenden einen Schwerpunkt in einem dieser Bereiche – dem ihrer Wahl – setzen.

4 Seminare; davon mind. 3, max. 4 aus dem gleichen Schwerpunktbereich **4 PL**
davon 3 EPL **8 SWS** **8 LP**

Praxismodul (insgesamt:10 SWS / 20 LP)

Profilbildung ,Komparatistik/ Vergleichende Literaturwissenschaft und Beruf :

3 Seminare zu Literarischer Übersetzung, **3 PL**
creative writing, Literaturkritik, **davon 2 EPL** **6 SWS** **12 LP**
Medienpraxis (z.B. Drehbuchschreiben) etc.

Außeruniversitäre Praktika **2 PL** **4 SWS** **8 LP**
sind im Umfang von 14 Wochen
zu erbringen. Sie sind auf 2 bis 4 Praktika
zu verteilen. (Näheres regelt die Studienordnung.)

Masterarbeit	10 SWS	20 LP
Mündliche Verteidigung	2 SWS	4 LP

Für die Zulassung zur Masterarbeit müssen 75 % aller Leistungspunkte erbracht worden sein. Als Äquivalent zu 10 SWS wird die Arbeit mit 20 Leistungspunkten angerechnet. Die Note der Masterarbeit und die Note ihrer mündlichen Verteidigung gehen gemeinsam mit den in der Prüfungsordnung festgeschriebenen Endnotenrelevanten Prüfungsleistungen in die Endnote mit ein.

Summe	60 SWS	120 LP
--------------	---------------	---------------

Legende:

PL = Prüfungsleistung

EPL = Endnotenrelevante Prüfungsleistung

LP = Leistungspunkte

Insgesamt sind im Masterstudiengang 15 Endnotenrelevante Prüfungsleistungen zu erbringen. Dabei sind im Verlauf des Masterstudiums mindestens 5 schriftliche Hausarbeiten anzufertigen und mindestens 2 mündliche Prüfungen abzulegen. Endnotenrelevante Prüfungsleistungen gehen mit der Masterarbeit und deren mündlicher Verteidigung in die Gesamtnote mit ein. Die Formen des Leistungsnachweises werden von den Lehrenden für einzelne Veranstaltungen festgelegt. Es handelt sich in der Regel um eine der folgenden Formen:

Schriftliche Hausarbeit,

Referat und/oder Thesenpapier,

Mündliche Prüfung im Anschluss an das Seminarthema,

Klausur.

Wiederholungs- und Kompensationsmöglichkeiten regelt die Prüfungsordnung.

Masterstudiengang Komparatistik/ Vergleichende Literaturwissenschaft:

Studienverlaufsplan und Leistungspunkte

Semester	Modul	SWS	P
Aufbauphase 1. Semester	Basismodul I und II - Einführung (Basismodul I) - 1 Seminar aus dem Bereich der Vergleichenden Literaturwissenschaft/ Komparatistik (Basismodul I) - 1 Seminar Sprache und Kultur (Basismodul II) - 1 Seminar Sprache (Basismodul II) Erweiterungsmodul I Literatur/ Kultur/ Ästhetik - 2 Seminare Praxismodul - 2 Seminare	2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS 4 SWS 4 SWS insges. 16 SWS	4 LP 4 LP 4 LP 4 LP 4 LP 4 LP insges. 32 LP
Insgesamt 16 SWS und 32 LP			
Aufbauphase 2. Semester	Basismodul I und II - 2 Seminare aus dem Bereich der Vergleichenden Literaturwissenschaft /Komparatistik (Basismodul I) - 1 Seminar Sprache und Kultur (Basismodul II) - 1 Seminar Sprache (Basismodul II) Erweiterungsmodul I Literatur/Kultur/Ästhetik - 1 Seminar Praxismodul - 2 Seminare	4 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS 4 SWS insges. 14 SWS	8 LP 4 LP 4 LP 4 LP 8 LP insges. 28 LP
Insgesamt 14 SWS und 28 LP			
Schwerpunktphase 3. Semester	Erweiterungsmodul II Kunst/ Musik/ Medien - 2 Seminare Schwerpunktmodul <i>Gender/Interkulturalität/Intermedialität</i> - 3 Seminare Praxismodul - 1 Seminar	4 SWS 6 SWS 2 SWS insges. 12 SWS	8 LP 12 LP 4 LP insges. 24 LP
Insgesamt 12 SWS und 24 LP			
Schwerpunktphase 4. Semester	Erweiterungsmodul II Kunst/ Musik/ Medien - 2 Seminare Schwerpunktmodul <i>Gender/Interkulturalität/Intermedialität</i> - 1 Seminar Masterarbeit Mündliche Verteidigung	4 SWS 2 SWS 10 SWS 2 SWS insges. 18 SWS	8 LP 4 LP 20 LP 4 LP insges. 36 LP
Insgesamt 18 SWS und 36 LP			

Insgesamt: 60 SWS und 120 LP

An den Direktor der
Universitätsbibliothek
Herrn Dr. Dietmar Haubfleisch

i m H a u s e

HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN